



2

3

recht **AKTUELL**

AKTUELLE JURISTISCHE INFORMATIONEN VON LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

- 2 BUNDESGERICHTSHOF ERKLÄRT
DEEP-LINKING FÜR ZULÄSSIG
- 3 BEURKUNDUNG BEIM
UNTERNEHMENSKAUF
- 4 NEBENKOSTENNACHFORDERUNGEN –
EINE KÜNDIGUNGSFALLE IM
GEWERBLICHEN MIETRECHT
- 5 DAS ENDE DER FREIEN
UNTERNEHMERENTSCHEIDUNG
- 6 ELEKTRONISCHES MARKETING
NACH NEUEM RECHT
- 7 FACHBEREICH:
WETTBEWERBS- UND MARKENRECHT

BUNDESGERICHTSHOF ERKLÄRT DEEP-LINKING FÜR ZULÄSSIG

Es ist selbstverständlich geworden, Informationen über Unternehmen, Produkte, Ereignisse oder Personen im Internet zu recherchieren oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Regelmäßig werden dabei die auf einer Internet-Seite verfügbaren Informationen durch sogenannte „Links“ mit Inhalten anderer Seiten verknüpft. Der Nutzer muss dazu lediglich eine graphisch oder sonst hervorgehobene Textstelle einer Seite anklicken und gelangt dadurch entweder auf die Homepage der Website eines anderen Anbieters oder eine darunter befindliche Ebene, auf der die gewünschte Information zur Verfügung steht.

Wird durch einen Link nicht auf eine fremde Homepage verwiesen, sondern auf eine Unterdatei der fremden Website jenseits der Homepage, spricht man von einem sogenannten „Deep-Link“. Die Besonderheit besteht darin, dass der Nutzer durch diesen Deep-Link an den Werbeeintragungen auf der Startseite der Homepage vorbeigeleitet und direkt zu dem ihn interessierenden Inhalt geführt wird. Für den Anbieter dieser Seite stellt sich daher die Frage, ob dieser kostenlose und werbefreie Zugriff auf seine Inhalte urheberrechtlich oder wettbewerbsrechtlich untersagt werden kann.

Der Bundesgerichtshof hat diese Frage in einer bisher nicht veröffentlichten Entscheidung vom 17. Juli 2003 verneint. Danach ist es grundsätzlich zulässig, im Wege des Deep-Linking auf fremde Informationen zu verweisen, wenn zu diesem Zweck keine technischen Schutzmaßnahmen des Anbieters der fremden Seite umgangen werden mussten. In dem konkreten Fall ging die Verlegerin u. a. des „Handelsblatt“ gegen den Betreiber des Internet-Suchdienstes „Paperboy“ vor. Dieser Suchdienst wertet eine Vielzahl von Internetauftritten, vor allem Zeitungsartikel, auf tagesaktuelle Informationen aus. Auf Anfrage erhalten

Internetnutzer kostenlos per E-Mail Auflistungen der Veröffentlichungen, die ihren Suchworten entsprechen und in Form eines Links die jeweilige Quellenangabe enthalten, mit dessen Hilfe die Veröffentlichung unmittelbar abgerufen werden kann. Dieses Angebot ist nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes jedenfalls dann zulässig, wenn derjenige, auf dessen Website verwiesen wird, keine technischen Schutzmaßnahmen gegen den unmittelbaren Zugriff auf diese Seiten ergriffen hat. Da ein Nutzer auch ohne einen solchen Link unmittelbar auf die Datei zugreifen könnte, wenn ihm deren genaue Internet-Adresse bekannt ist, bedeute der Link mit einem Hinweis auf die Datei lediglich eine technische Erleichterung für ihren Abruf. Müssen keine technischen Schutzmaßnahmen gegen den unmittelbaren Zugriff umgangen werden, stelle es auch keine Urheberrechtsverletzung dar, wenn die Dateien über einen Suchdienst unmittelbar abgerufen werden. Da auch die Herkunft der nachgewiesenen Artikel nicht verschleiert werde, sei Deep-Linking in diesem Falle nicht zu beanstanden. Auch wenn dadurch Einnahmen für die Werbung auf den Startseiten verloren gingen, könnten die Kläger nicht verlangen, dass nur der umständliche Weg über die Startseiten gegangen werden darf und dadurch die Möglichkeiten der Verlinkung ungenutzt bleiben.

Diese Entscheidung erhält dem Internet-Nutzer die für die Navigation in der Informationsflut des Internet erforderlichen Suchmaschinen. Gleichzeitig wird der Schutz der auf fremden Internetseiten verfügbaren Information nicht tangiert, da es der Anbieter dieser Information selbst in der Hand hat, die betreffende Information uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen oder davon abzusehen.

Wenn Sie Fragen zum Deep-Linking oder zu anderen Bereichen des Presse- und Medienrechts haben, wenden Sie sich gerne an:
Christian Musiol
Telefon +49 (0)221 650 65-142
christian.musiol@loschelder.net

DEEP-LINKING IM ÜBERBLICK

- Deep-Linking ist der Verweis auf die Unterdatei einer fremden Website jenseits der Homepage.
- Deep-Linking ist zulässig, wenn keine technischen Schutzmaßnahmen des Anbieters der fremden Website umgangen werden.
- Internetsuchdienste, die ihren Kunden per E-Mail Auflistungen der Veröffentlichungen, die ihren Suchworten entsprechen und die notwendigen Links mitteilen, sind somit zulässig.

BEURKUNDUNG BEIM UNTERNEHMENSKAUF

Unternehmenskaufverträge unterliegen nach deutschem Recht grundsätzlich keinem Formerfordernis. Dass ein Unternehmenskaufvertrag schon zu Beweis Zwecken schriftlich abgeschlossen werden sollte, versteht sich von selbst. Allerdings kann, abhängig davon, auf welche Art und Weise der Unternehmenskauf strukturiert wird, im Einzelfall notarielle Beurkundung erforderlich sein.

Erfolgt der Unternehmenskauf durch Verkauf von Einzelwirtschaftsgütern einer Gesellschaft (sogenannter „Asset Deal“) und ist ein Grundstück oder Erbbaurecht Bestandteil der verkauften Wirtschaftsgüter, ist der Unternehmenskaufvertrag nach § 311b Abs. 1 BGB notariell zu beurkunden. Beurkundungspflichtig ist dabei nicht nur der Vertrag, mit dem das Grundstück oder das Erbbaurecht übertragen wird, sondern der Unternehmenskaufvertrag insgesamt, dass heißt sämtliche wesentlichen oder unwesentlichen Vereinbarungen der Parteien, die Bestandteil des Unternehmenskaufs sein sollen. Beurkundungspflichtig sind also auch sämtliche Nebenabreden. Wird nur eine Nebenabrede nicht beurkundet, ist der gesamte Unternehmenskaufvertrag nichtig. Heilung tritt erst mit Auflassung des Grundstücks und Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch ein.

Erfolgt der Unternehmenskauf im Wege der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen (sogenannter „Share Deal“), hängt die Beurkundungspflicht von der Rechtsform der Gesellschaft ab, deren Anteile verkauft werden. Während Kaufverträge über Personengesellschaftsanteile und Aktien formfrei sind, bedürfen sowohl der Verkauf als auch die dingliche Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen der notariellen Beurkundung (§ 15 Abs. 3 und 4 GmbH-Gesetz). Auch hier sind wiederum sämtliche Verträge, die den Unternehmenskauf ausmachen, einschließlich aller Nebenabreden zu beurkunden. Zwar heilt die notariell beurkundete Übertragung der GmbH-Geschäftsanteile auf den Erwerber einen nicht beurkundeten Unternehmenskaufvertrag. Häufig jedoch liegen zwischen Abschluss des Anteilskaufvertrages und dem dinglichen Vollzug durch Übertragung der Anteile einige Wochen oder Monate. Bis zur dinglichen Übertragung in notariell beurkundeter Form bestehen in diesem Zeitraum keine rechtlich bindenden Verpflichtungen der Parteien, da der Kaufvertrag mangels Beurkundung unwirksam ist. Ein solcher Zustand ist für die Parteien in aller Regel untragbar. Dies gilt insbesondere, wenn Optionen über GmbH-Anteile eingeräumt werden. Diese können oft erst nach Jahren ausgeübt werden; der Berechtigte muss dann sicher sein, dass die Option rechtlich wirksam ist.

Auch bei der GmbH & Co. KG wird ein Share Deal häufig zu beurkunden sein. Dies jedenfalls dann,

wenn mit den Kommanditanteilen auch die GmbH-Geschäftsanteile der Komplementär-GmbH übertragen werden sollen. Hier ließe sich im Einzelfall überlegen, ob stattdessen nicht die Komplementär-GmbH ihren Komplementäranteil an der Kommanditgesellschaft übertragen kann. Ein so strukturierter Unternehmenskaufvertrag bedarf keiner notariellen Beurkundung. Ob dies ein gangbarer Weg ist, muss im Einzelfall beurteilt werden.

Häufig werden aufgrund eines in Deutschland abgeschlossenen und deutschem Recht unterliegenden Unternehmenskaufvertrages auch Anteile an ausländische Gesellschaften verkauft. Zu denken ist etwa an den Fall, dass eine deutsche Muttergesellschaft ausländische Tochtergesellschaften veräußert. Auf den ersten Blick scheint § 15 Abs. 3 und 4 GmbH-Gesetz, die für den Kaufvertrag über (deutsche) GmbH-Geschäftsanteile Beurkundung vorschreiben, keine Anwendung zu finden. Nach der Rechtsprechung des OLG Celle soll diese Vorschrift jedoch auch dann gelten, wenn aufgrund eines deutschem Recht unterliegenden Kaufvertrages Anteile an einer ausländischen Gesellschaft verkauft werden und die ausländische Gesellschaft der deutschen GmbH strukturell vergleichbar ist. Diese Rechtsprechung ist in der juristischen Literatur auf erhebliche Kritik gestoßen, in der Praxis muss man jedoch mit ihr leben. Deshalb sollte auch bei einem Unternehmenskauf über ausländische Gesellschaftsanteile im Einzelnen untersucht werden, ob notarielle Beurkundung erforderlich ist. Aus Vorsichtsgründen sollte ein solcher Vertrag im Zweifel beurkundet werden.

Wenn Sie Fragen zum Thema „Unternehmenskauf“ oder zu anderen Bereichen wie M&A, Joint Ventures oder sonstiges Handelsrecht haben, wenden Sie sich gerne an:

Dr. Frank Heerstraßen
Telefon +49 (0)221 650 65-180
frank.heerstrassen@loschelder.net

EMPFEHLUNG FÜR DIE PRAXIS

- Die Frage der Beurkundungspflicht sollte – neben steuerlichen und anderen Punkten – schon bei der Strukturierung des Unternehmenskaufes bedacht werden.
- Selbst wenn nach deutschem Recht Anteile an ausländischen Gesellschaften verkauft werden, muss untersucht werden, ob notarielle Beurkundung des Kaufvertrages erforderlich ist.

NEBENKOSTENNACHFORDERUNGEN – EINE KÜNDIGUNGSFALLE IM GEWERBLICHEN MIETRECHT

Neben der Miete haben sich die sogenannten Nebenkosten (Grundsteuer, Versicherungen etc.), die üblicherweise im Rahmen von Gewerberaummietverträgen auf den Mieter umgelegt werden, zur „zweiten Miete“ entwickelt. Häufig werden in Mietverträgen die vom Mieter zu leistenden Vorauszahlungen bewusst oder unbewusst zu niedrig angesetzt. Die Folge sind hohe Nachforderungen des Vermieters bei den jährlichen Abrechnungen. Nach einer neuerdings zu verzeichnenden Entwicklung der Rechtsprechung birgt dies erhebliche Risiken für den dauerhaften Bestand des Mietvertrags:

Das Landgericht Hamburg hatte sich mit einem Fall zu befassen, bei dem der Mieter nach Erhalt der Nebenkostenabrechnung mit einer Nachforderung in Höhe von 147% der vertraglich vorgesehenen Nebenkostenvorauszahlungen konfrontiert wurde und daraufhin den langjährigen Mietvertrag vorzeitig kündigte. Wie schon das Landgericht Düsseldorf für den Bereich der Wohnraummiete hat das Landgericht Hamburg dem Mieter ein Sonderkündigungsrecht zugestanden. Denn aufgrund der starken Überschreitung der Nebenkostenvorauszahlung im Rahmen der Nebenkostenabrechnung sei dem Mieter eine Fortsetzung des Mietvertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Ende nicht zuzumuten. Auch wenn die Betriebskosten zu einem nicht unerheblichen Teil durch das persönliche Nutzungsverhalten des Mieters beeinflusst seien, liege es bei einer Überschreitung der Vorauszahlung durch den Nebenkostenabrechnungssaldo von 147% auf der

Hand, dass die Vorauszahlungen fernab von der Realität festgelegt wurden. Von dieser Betriebskostenfalle könne sich der Mieter durch außerordentliche Kündigung mit einer Auslauffrist von sechs Monaten lösen.

Wie schon bei den Fragen der Einhaltung der Schriftform des Mietvertrages wird eine Vielzahl von „vertragsreuen“ Mietern diese neue Entwicklung in der Rechtsprechung nutzen, sich nach Erhalt der ersten Nebenkostenabrechnung vom Vertrag zu lösen oder über eine Anpassung der Mietkonditionen zu verhandeln. Solange zu diesem Problemkreis keine höchstgerichtliche Entscheidung vorliegt, besteht erhebliche Rechtsunsicherheit. Bei Vertragsverhandlungen und -abschluss ist daher vorsorglich darauf zu achten, dem Mieter keine unrealistischen Angaben zu den Betriebskosten zukommen zu lassen. Sofern – insbesondere bei neu errichteten oder wesentlich geänderten Objekten – die Höhe der Betriebskosten nicht voraussehbar ist, sollte hierauf in geeigneter Form schon während der Vertragsverhandlungen schriftlich hingewiesen werden. Es empfiehlt sich zusätzlich, einen entsprechenden ausdrücklichen Hinweis in den Mietvertrag aufzunehmen.

Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung wird für den Mieter nur im Rahmen der ersten, maximal noch bei der zweiten Betriebskostenabrechnung bestehen. Zahlt der Mieter die im Vergleich zur Vorauszahlung hohen Nachzahlungsbeträge über Jahre vorbehaltlos, gibt er zu erkennen, hierauf kein Kündigungsrecht stützen zu wollen. Eine z. B. im dritten Jahr ausgesprochene außerordentliche Kündigung würde wohl gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens verstoßen und damit ins Leere laufen. Sollte sich die Betriebskostenvorauszahlung in den ersten Mietjahren als ausreichend erwiesen haben, und sollten die Kosten erst später ansteigen, scheidet ein außerordentliches Kündigungsrecht aus, da die Angaben im Mietvertrag ursprünglich zutreffend waren.

Will der Mieter am Vertrag festhalten, kann er nur in Ausnahmefällen der Nachzahlungsverpflichtung entgehen. Wurde ihm vor Vertragsabschluss auf entsprechende Nachfrage erklärt, die Vorauszahlung sei ausreichend oder überschreitet die Nachzahlung die Vorauszahlung um ein Vielfaches, ist der Nachforderungsanspruch des Vermieters von Gerichten in der Vergangenheit aberkannt worden. Liegen solche Voraussetzungen nicht vor, ist die Nachzahlung zu leisten.

Wenn Sie Fragen zum gewerblichen Mietrecht oder zu anderen Bereichen des Immobilienrechts haben, wenden Sie sich gerne an:

Dr. Ulrich Leo
Telefon +49(0) 221 650 65-264
ulrich.leo@loschelder.net

EMPFEHLUNG FÜR MIETER UND VERMIETER

Mieter:

Als Mieter kann man sich vor hohen Nachforderungen im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen nur schützen, wenn die Auskömmlichkeit der Vorauszahlungen vorab vom Vermieter bestätigt wurde. Die entsprechende Erklärung sollte in den Vertrag aufgenommen werden.

Vermieter:

Bei Vertragsverhandlungen darauf achten, realistische Angaben zur Höhe der Nebenkosten zu machen. Bei deutlich unteretzten Angaben droht eine außerordentliche Kündigung des Mieters.

Kann die Höhe der Nebenkosten bei Vertragsschluss nicht prognostiziert werden, ist ein entsprechender ausdrücklicher Hinweis in den Vertrag aufzunehmen.

DAS ENDE DER FREIEN UNTERNEHMERENTSCHEIDUNG

In der Reformdiskussion um den Kündigungsschutz werden vor allem Erleichterungen der Kündigungsmöglichkeiten des Arbeitgebers erörtert. Neueste Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts deuten dem entgegengesetzt jedoch eher in Richtung einer Verschärfung des Kündigungsschutzes.

Bislang war das BAG der Ansicht, dass Organisationsentscheidungen des Arbeitgebers als Unternehmerentscheidung grundsätzlich auch dann keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegen, wenn sie zum betriebsbedingten Wegfall von Arbeitsplätzen führen. Ausnahmen galten nur für offenbar unvernünftige oder willkürliche Unternehmerentscheidungen. Hiervon abgesehen sprach eine Vermutung für die sachliche Rechtfertigung und Zweckmäßigkeit der Unternehmerentscheidung. Das BAG begründete diese Rechtsprechung damit, dass die freie Unternehmerentscheidung verfassungsrechtlich gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 12 und Art. 14 GG geschützt ist. Kontrollfrei waren damit die Organisationsentscheidungen des Arbeitgebers wie die Stilllegung von Betrieben oder Betriebsteilen oder Fremdvergabe von bisher innerbetrieblich wahrgenommenen Aufgaben. Ebenfalls kontrollfrei war die Entscheidung des Arbeitgebers, statt mit Arbeitnehmern künftig die Aufgaben mit freien Mitarbeitern zu erledigen. Überprüft wurde bei einer betriebsbedingten Kündigung daher nicht die unternehmerische Maßnahme als solche, sondern lediglich deren ordnungsgemäße Umsetzung. Dies betraf die Fragen, ob durch die unternehmerische Entscheidung tatsächlich der Arbeitsplatz wegfiel, und ob für den Arbeitnehmer ein anderer freier Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden hätte. Geprüft wurde auch die Frage der ordnungsgemäßen Sozialauswahl.

Mit dieser Rechtsprechung hat das BAG in seiner Entscheidung vom 26.09.2002 (2 AZR 636/91) gebrochen. Es führt jetzt aus, dass die unternehmerische Freiheit nicht schrankenlos gelte. Der Unternehmerfreiheit stehe das Recht des Arbeitnehmers an seinem Arbeitsplatz entgegen. Den grundgesetzlichen Schutz des „Rechts am Arbeitsplatz“ gemäß Art. 12 GG hatte das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zur Kleinbetriebsklausel entwickelt. Künftig ist zwischen unternehmerischer Freiheit und Recht des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz abzuwägen.

Im vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall hatte der beklagte Arbeitgeber, eine Rheumaklinik, sämtlichen Arbeitnehmern aus Reinigungs-, Küchen- und Servier-Bereich gekündigt und diese Aufgaben auf eine Service-GmbH mit neu eingestellten Mitarbeitern übertragen. Diese neu gegründete Gesellschaft war aus steuerrechtlichen Gründen (Organisation) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Arbeitgebers eingliedert, so dass sich an der Art und Organisation,

wie die Aufgaben in den betroffenen Klinikbereichen vorgenommen wurden, nichts änderte. Die ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigungen der Altmitarbeiter hielt das BAG für unwirksam. Das mag im konkreten Fall noch nicht einmal falsch gewesen sein. Problematisch an der neuen Entscheidung des BAG ist die Begründung, die das theoretische Fundament dafür legt, Organisationsentscheidungen des Arbeitgebers künftig umfassend zu überprüfen und sich nicht mehr auf eine bloße Missbrauchskontrolle zu beschränken.

Mögliche Folge der Entscheidung des BAG kann sein, dass die Arbeitsgerichte künftig vom Arbeitgeber weitaus genauere Ausführungen zur Unternehmerentscheidung als solcher und nicht nur zu deren Umsetzung verlangen, um Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Maßnahme zu überprüfen. Möglicherweise werden Gerichte dabei insbesondere umfassende Darlegungen des unternehmerischen Konzepts verlangen. Die alte Streitfrage, ob Entlassungen zur Gewinnmaximierung zulässig sind, kann damit neu belebt werden.

Wenn Sie Fragen zum Thema „Freie Unternehmerentscheidung“ oder zu anderen Bereichen des Arbeitsrechts haben, wenden Sie sich gerne an:

Dr. Detlef Grimm
Telefon +49 (0)221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.net
oder

Dr. Martin Brock
Telefon +49 (0)221 650 65-129
martin.brock@loschelder.net

NEUE RECHTSPRECHUNG ZUR UNTERNEHMERENTSCHEIDUNG

- Bislang überprüfte das BAG Organisationsentscheidungen des Arbeitgebers als sog. „Unternehmerentscheidungen“ nur darauf, ob sie offenbar unvernünftig oder willkürlich waren. Es begründete dies mit dem grundgesetzlichen Schutz der Unternehmerfreiheit.
- In einer neuen Entscheidung verlangt das BAG eine Abwägung zwischen der Unternehmerfreiheit und dem Recht des Arbeitnehmers an seinem Arbeitsplatz.
- Damit ist die theoretische Grundlage dafür gelegt, Unternehmerentscheidungen künftig umfassender zu überprüfen. Der Arbeitgeber sollte dem Gericht die Gründe für seine Organisationsentscheidung umfassend darlegen können.

ELEKTRONISCHES MARKETING NACH NEUEM RECHT

E-Mails zu Werbezwecken sind ein wichtiger und zudem preisgünstiger Pfeiler in der Marketingstrategie versendender Unternehmen. Adressaten solcher Werbung versuchen zumeist, sich davor zu schützen. Die Rechtsprechung kommt hier bisher zu unterschiedlichen Ergebnissen. In der Regel wird die mehrfache, überwiegend schon die erste unverlangte Zusendung einer elektronischen Nachricht bei Privatpersonen als unzulässiger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewertet. Gleiches gilt für den, der Dritten die Möglichkeit eröffnet, unverlangte Zusendungen vorzunehmen. Sehr unterschiedlich wird gesehen, ob solche Werbemethoden im Wettbewerb unlauter sind und deshalb Konkurrenten oder Abmahner vom Versender Unterlassung verlangen können.

Mit der zum 01.01.2004 geplanten Novelle des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) wird in Deutschland erstmals gesetzlich geregelt, wann elektronische Werbung als wettbewerbswidrig und unzulässig zu werten ist. Danach liegt eine unzumutbare und deshalb im Wettbewerb unlautere Belästigung vor, wenn Werbung durch elektronische Post erfolgt, ohne dass eine Einwilligung des Adressaten vorliegt. Mit und ohne Einwilligung ist Werbung immer belästigend, wenn elektronische Nachrichten eines Dritten übermittelt werden und dessen Identität verschleiert oder verheimlicht wird, oder wenn keine gültige Adresse angegeben wird, bei der man die Einstellung solcher Zusendungen verlangen kann.

Diese Regelung gilt einheitlich für natürliche und juristische Personen. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich keinen Gebrauch von der im EU-Recht vorgesehenen Möglichkeit gemacht, juristische Personen wie z. B. Unternehmen weniger streng zu schützen. Für elektronische Werbung an Private und an Unternehmen sind also dieselben Maßstäbe anzulegen.

Elektronische Werbung ohne ausdrückliche Einwilligung des Empfängers ist erlaubt, wenn der Absender die Daten im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Produktes oder einer Dienstleistung selbst erhalten hat und die Direktwerbung auch nur für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erfolgt. Zugekaufte Adressen, bei denen keine Einwilligung des Adressaten vorliegt, können also nicht eingesetzt werden; das gilt auch, wenn über sie schon einmal Geschäfte abgewickelt worden sind. Eine Einwilligung läßt sich nicht über beigefügte Geschäftsbedingungen fingieren, wonach das Einverständnis angenommen wird, wenn der Empfänger nicht widerspricht. Der Empfänger darf auch nicht durch Anreizsysteme wie angebliche Marktbefragungen, Preisrätsel, Gewinnspiele o.ä. zu Reaktionen verleitet werden, die ihm dann als Einwilligung ausgelegt werden. Hier bedarf es eines deutlichen Hinweises.

Der Kunde muss bei Erhebung der Adresse und bei jeder Nutzung klar und deutlich darauf hingewiesen werden, dass er die Nutzung jederzeit untersagen kann. Für die Übermittlung einer solchen Erklärung dürfen nicht über dem Basistarif liegende Mehrwertdienstnummern (z.B. 190- oder 800-Nr.) angeboten werden.

Gesetzesverstöße können von Wettbewerbern des werbenden Unternehmens und Vereinen zur Wahrung des lautereren Wettbewerbs geltend gemacht werden. Auch das neue UWG gibt betroffenen Verbrauchern keine eigene Rechtsschutzmöglichkeit. Für natürliche Personen folgt der Anspruch aber weiterhin aus einer etwaigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Betroffene juristische Personen wie Unternehmen können Unterlassung nur dann verlangen, wenn sich die Werbung als Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb erweist; das setzt jedenfalls eine gewisse Intensität der Werbung und damit Beanspruchung der hausinternen E-Mail-Systeme bzw. Arbeitszeit der Mitarbeiter voraus.

Wenn Sie Fragen zum Elektronischen Marketing oder zu anderen Bereichen des Medien- und Vertriebsrechts haben, wenden Sie sich gerne an:
Dr. Thilo Klingbeil
Telefon +49 (0)221 650 65-200
thilo.klingbeil@loschelder.net

EMPFEHLUNG FÜR WERBETREIBENDE

Keine zugekauften Adresslisten verwenden, wenn nicht geprüfte Einwilligungen der Adressaten vorliegen.

Werbeaussendungen ohne Einwilligung setzen einen Geschäftskontakt betreffend ähnliche Produkte voraus.

Stets die eigene Adresse angeben und eine Abbestellmöglichkeit einräumen.

WETTBEWERBS- UND MARKENRECHT

Das Wettbewerbs- und Markenrecht sind Teile des gewerblichen Rechtsschutzes. An dieser Stelle beschränken wir uns darauf, unsere Tätigkeiten in diesen beiden Bereichen sowie ihre Nähe zur Marken Anmeldung im Geschmacksmusterrecht darzustellen. Das Markengesetz regelt nicht nur die Marken sondern alle Kennzeichenrechte einschließlich der geographischen Herkunftsangaben.

RECHT DES UNLAUTEREN WETTBEWERBS

Jedes Unternehmen tritt auf dem Markt werbend in Erscheinung. Es hat daher das UWG mit seinen zahlreichen Nebengesetzen zu beachten. Unsere Aufgabe besteht darin, unsere Mandanten bei ihren werblichen Auftritten auf dem Markt zu beraten, um so zu verhindern, dass es zu unlauteren Handlungen kommt.

Genauso wichtig ist es natürlich, das Verhalten anderer Unternehmen, der Wettbewerber, zu beobachten und zu bewerten. Jedes Unternehmen kann Wettbewerbsverstöße seiner Konkurrenten angreifen. Dies geschieht in Abmahnungen, einstweiligen Verfügungen und Klageverfahren. Insoweit umfasst unsere Tätigkeit neben der Beratung auch in starkem Maße die Führung von Prozessen.

MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Die Marke gewinnt immer mehr an wirtschaftlicher Bedeutung. Inhaber von Marken müssen ihre Marken pflegen, verteidigen und stärken. Neue Marken müssen angemeldet werden.

In unserer Markenabteilung beraten wir die Mandanten bei der Anmeldung, der Pflege und der Verlängerung von Marken und natürlich auch bei der Abwehr und Verteidigung gegen Dritte.

Zu dieser Beratung gehören Recherchen vor der Anmeldung neuer Marken ebenso wie die ständige Überwachung der registrierten Marken gegen ver-

wechslungsfähige Zeichen Dritter. Ferner sind wir im materiellen Markenrecht sowohl beratend, beispielsweise beim Abschluß von Lizenzverträgen etc., als auch bei der gerichtlichen Durchsetzung tätig.

Zum großen Bereich des Marken- und Kennzeichenrechts gehört auch der Schutz von Titeln – Zeitschriftentiteln, Buchtiteln, Filmtiteln. Auch Slogans können und müssen geschützt werden. Die Beratung im Recht der Firmen- und Unternehmensbezeichnungen bis hin zum allgemeinen Namensrecht stellen wir ebenfalls sicher.

Immer wichtiger wird der Schutz geographischer Herkunftsangaben. Dies hängt mit der zunehmenden Internationalisierung der Märkte zusammen. Geographische Herkunftsangaben, die früher meist nur eine regionale Bedeutung hatten, können heute auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen weltweit geschützt werden. Insbesondere die Anmeldung bei der Kommission in Brüssel schafft eine einzigartige Rechtsposition in Europa.

GESCHMACKSMUSTERRECHT

Das Geschmacksmusterrecht ist jüngst für ganz Europa harmonisiert worden. Anmeldungen sind nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene möglich. Da das Geschmacksmusterrecht ein ungeprüftes Schutzrecht ist, schafft es den Mandanten einen schnellen Schutz und damit einen Vorsprung vor der Konkurrenz.



DR. MICHAEL LOSCHELDER
Telefon +49 (0)221 650 65-124
michael.loschelder@loschelder.net



DR. THOMAS SCHULTE-BECKHAUSEN
Telefon +49 (0)221 650 65-134
thomas.schulte-beckhausen@loschelder.net



CHRISTIAN MUSIOL
Telefon +49 (0)221 650 65-142
christian.musiol@loschelder.net

Wenn Sie Fragen zu einzelnen Bereichen des Wettbewerbs- und Markenrecht haben, wenden Sie sich gerne an die Partner in diesem Fachbereich Herrn Dr. Loschelder, Herrn Dr. Schulte-Beckhausen und Herrn Musiol. Weitere Informationen zum Fachbereich finden Sie unter www.loschelder.net

DER LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE NEWSLETTER

Der Loschelder Rechtsanwälte Newsletter „Recht Aktuell“ informiert über allgemeine Rechtsfragen und aktuelle Änderungen. Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter wenden Sie sich bitte an:

Dr. Andreas Fink
Telefon +49 (0)221 650 65-195
andreas.fink@loschelder.net

Unter www.loschelder.net veröffentlichen wir den jeweils aktuellen Newsletter im PDF-Format. Außerdem bieten wir Ihnen im Newsletter-Archiv den Zugriff auf vorangegangene Newsletter.

LOSCHELDERRECHTSANWÄLTE

Hohenstaufenring 30-32
50674 Köln

Telefon +49 (0) 221 650 65-0
Facsimile+49 (0) 221 650 65-110

www.loschelder.net